

Checkliste zur Überprüfung der Richtigkeit der Kontrollbescheinigungen von Biowaren importiert nach Art 33 (2) und Art. 33(3) der VO (EG) 834/2007 bzw. Art.19 der VO (EG) 1235/2008 idgF

Alle Felder der Kontrollbescheinigung (in Folge als KB abgekürzt) auf Richtigkeit des Eintrages überprüfen.

- Allgemeines

Eintrag im Feld 1 muss mit Eintrag in Feld 15 übereinstimmen (**nein: KB ungültig**)

Erstempfänger ist gleichzeitig Importeur ⇒ Eintrag in Feld 10 ist ident mit jenem im Feld 11

Erstempfänger ist nicht Importeur ⇒ Eintrag in Feld 10 entspricht nicht Eintrag im Feld 11

	ja	nein
Ist ihre Firma in Feld 10 genannt?	o.k.	KB ungültig, keine Warenübernahme

Tipp: Beauftragen Sie den Importeur im Vorfeld eines Importes, dass er der Kontrollstelle seines Exporteurs ihre Firma als Erstempfänger meldet.

Warenbeschreibung (Feld 12 und 14) ⇒ entspricht Angaben auf dem Lieferschein
(**nein:** KB ungültig, keine Warenübernahme)

Besonders zu beachten bei

- Import nach Art. 33 (2) (Exportland: **Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Neuseeland**)

		Vorgangsweise bei Antwort	
		ja	nein
Feld 2	Ist Art. 33 (2) angekreuzt?	Überprüfen, ob im Feld 8 eines der folgenden Länder genannt ist: <i>Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Neuseeland,</i>	siehe Art. 19 VO (EG) 1235/2008
Feld 4	Kein Eintrag notwendig!	----	-----
Feld 8	Ist eines der folgenden Länder genannt? <i>Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Neuseeland</i>	o.k.	KB ungültig, keine Warenübernahme
Feld 16	Kein Eintrag notwendig!	----	-----
Feld 17	Sichtvermerk (Stempel) der Zollbehörde vorhanden?	o.k. ¹⁾	KB ungültig, Ware darf nicht mit Hinweis auf biologische Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden.
Feld 18	Sind alle Felder entsprechend ausgefüllt?	o.k.; Gegenzeichnung durch Erstempfänger und Warenübernahme kann erfolgen.	KB ungültig, (keine Warenannahme oder Abwertung der Ware)

1) Grenztierarzt Flughafen Wien Schwechat ist über die beabsichtigte Einfuhr zu informieren - siehe „Meldeformular_Importe“

- Import nach Art. 19 VO (EG) 1235/2008 (Exportland ist NICHT EU-Mitglied und NICHT Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Neuseeland)

		Vorgangsweise bei Antwort	
		ja	nein
Feld 2	Ist Art. 19 angekreuzt?	Überprüfen, ob im Feld 4 die Bescheidnummer der Importermächtigung angegeben ist	KB ungültig
Feld 4	Ist Bescheidnummer der Importermächtigung angegeben?	o.k.	KB ungültig
Feld 8	Ist das Versandland ein Drittland?	o.k.	KB ungültig
Feld 16	Eintrag der Importermächtigung erteilende Behörde vorhanden?	o.k. (muss aber nicht vorhanden sein, siehe Erklärung Feld 17)	siehe Erklärung Feld 17
Feld 17	Sichtvermerk (Stempel) der Zollbehörde vorhanden?	o.k. ²⁾ (darf nur abgestempelt werden, wenn dem Zoll auch eine Originalbescheinigung der Importermächtigung erteilenden Behörde vorliegt (siehe Brancheninfo Bio-Importe)	KB ungültig, Ware darf nicht mit Hinweis auf biologische Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden.
Feld 18	Sind alle Felder entsprechend ausgefüllt?	o.k.; Gegenzeichnung durch Erstempfänger und Warenübernahme kann erfolgen.	KB ungültig, (keine Warenannahme oder Abwertung der Ware)

²⁾ ***vor jeder Importsendung sind der zuständige Lebensmittelbehörde die Angaben über den Import, die diese für die Ausstellung einer „Originalbescheinigung“ benötigt, per Fax oder email zu übermitteln (Kontrollbescheinigung der Sendung + dazugehörige Rechnung). Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Originalbescheinigung der österr. LMB gemeinsam mit der KB (Exportland) zum Zeitpunkt der Verzollung die Ware begleitet.***